



gematik GmbH | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin



Nur per E-Mail an:



Ihr Ansprechpartner:




Telefon: +49 30

Berlin, 23.08.2022

**Ihr Antrag nach dem IFG vom 18.07.2022 über das Portal „fragdenstaat.de“
Anfragenr: 253433**

**Unterlagen zum Thema Konnektortausch und Laufzeitverlängerung der
Konnektoren**

Sehr geehrter Herr 

in vorstehender Angelegenheit geben wir Ihre Anfrage nochmals wieder:

Sehr geehrte Damen und Herren, bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Unterlagen, Vermerke oder ähnliches, in denen die Möglichkeit des Zertifikatsaustausch in den Konnektoren der TI ohne den Austausch der Hardware erörtert wurde und/oder Dokumente aus denen die konkreten Gründe für den Austausch der Hardware vorgehen

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFG-GebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.



Wesentliche Informationen hierzu finden Sie in unserer Pressemitteilung:

Veröffentlichung der Stellungnahme der gematik zur heise-Berichterstattung unter <https://www.gematik.de/newsroom/news-detail/aktuelles-stellungnahme-zur-heise-berichterstattung-ueber-konnektorentausch>

Alle Alternativen zum Konnektortausch sollen in der nächsten Gesellschafterversammlung auch noch einmal unter einem anderen Fokus betrachtet werden. Hierzu hatte sich Frau Dr. Ozegowski aus dem Bundesministerium für Gesundheit als Vorsitzende der Vertreterversammlung entsprechend geäußert (vgl. <https://twitter.com/SOzegowski/status/1554433094131847168>). In gewohnter Weise informiert die gematik die Presse und Öffentlichkeit über Neuigkeiten, wenn diese vorliegen.

Im Übrigen ergeht folgender

Bescheid:

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Ihr Auskunftsbegehren zielt auf die Herausgabe von Unterlagen zu Alternativen des Zertifikatsaustauschs mittels Austausch der Hardware einschließlich der konkreten Gründe für die Entscheidung der Gesellschafter für den Austausch der Hardware.

Die von Ihnen geforderten Informationen sind in den Sitzungsprotokollen sowohl der Gesellschafterversammlung als auch vergleichbarer Gremiensitzungen enthalten sowie in den diese Sitzungen vorbereitenden Unterlagen einschließlich der zugrundeliegenden internen Abstimmungsprozesse.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht hier gemäß § 3 Nr. 7 IFG nicht, da es sich bei den angeforderten Unterlagen um vertraulich erhobene Informationen handelt und das Interesse des bzw. der Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht.

Die Protokolle der Gesellschafter-Versammlungen der gematik sowie vergleichbarer Gremiensitzungen sind grundsätzlich vertraulich, denn diese enthalten Informationen, deren Bekanntwerden auch zum jetzigen Zeitpunkt erhebliche Nachteile für die gematik sowie ihre Gesellschafter mit sich bringen würde.

In den Gesellschafterversammlungen und Abstimmungsprozessen werden grundlegende Haltungen der Gesellschafter zum Ausdruck gebracht und vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (etwa zu Fragen der Wirtschaftlichkeit des eigenen Vorgehens, der Finanzierbarkeit, der IT- und Datensicherheit etc.) erörtert.



Neben Reputationsrisiken sind auch die Gefahr des Akzeptanzverlustes der Produkte bzw. sinkende Nutzungsbereitschaft bezüglich der Komponenten und Dienste der Telematikinfrastruktur als drohende Nachteile zu nennen, die das Vertraulichkeitsinteresse der gematik begründen.

Die Offenbarung der im Vertrauen auf die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht der Gesellschafter ausgetauschten Informationen würde zudem auch das Vertrauensverhältnis der Gesellschafter zueinander nachhaltig beeinträchtigen, was einen schweren Nachteil für die gematik bedeuten würde.

Dies schließt die in den Sitzungen thematisierten und ausgetauschten Informationen und die zur Vorbereitung verfassten Unterlagen und die Niederschriften über die Sitzungen ein.

Das vorstehend beschriebene grundsätzliche Vertraulichkeitsinteresse wirkt auch noch im Zeitpunkt Ihres Antrages auf Informationszugang fort, zumal es sich um Informationen handelt, welche einen unmittelbaren Bezug zu aktuellen Geschehnissen aufweisen (s.o.).

Ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden bzw. ist bis auf Weiteres davon auszugehen, dass das grundsätzliche Vertraulichkeitsinteresse bezüglich der von Ihnen begehrten Informationen im Speziellen sowie bezüglich der Sitzungsprotokolle im Allgemeinen fortbestehen wird.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der gematik GmbH erhoben werden. Die Anschrift lautet: Friedrichstr. 136, 10117 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

